



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der
Kinder (Kinderkommission)

Wortprotokoll der 44. Sitzung

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)

Berlin, den 8. Juni 2016, 16:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

2.200

Vorsitz: Norbert Müller (Potsdam), MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1	Seite 8
Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - eine Bestands- aufnahme“	
Tagesordnungspunkt 2	Seite 23
Stellungnahme zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland	
Tagesordnungspunkt 3	Seite 23
Anberatung der Stellungnahme zum Themenkom- plex „Militär und Kinder in Deutschland“	
Tagesordnungspunkt 4	Seite 23
Anliegen an die Kinderkommission	
Tagesordnungspunkt 5	Seite 23
Verschiedenes	



Inhaltsverzeichnis

Anwesenheitslisten	Seite 3
Sprechregister	Seite 7
Wortprotokoll	Seite 8



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

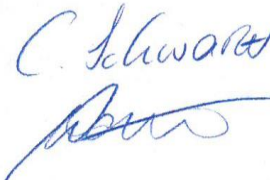
Sitzung des Unterausschusses Kinderkommission (13. Ausschuss)

Mittwoch, 08. Juni 2016, 16:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU Pols, Eckhard		CDU/CSU Launert Dr., Silke	_____
SPD Rüthrich, Susann		SPD Bahr, Ulrike	
DIE LINKE. Müller (Potsdam), Norbert		DIE LINKE. Wunderlich, Jörn	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Walter-Rosenheimer, Beate		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dörner, Katja	_____





Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Unterausschusses Kinderkommission (13. Ausschuss)

Mittwoch, 8. Juni 2016, 16:00 Uhr

teilweise öff.

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____



Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Greif, Konstantin	LINKE	
Gehrmann, Roland	LINKE	
Fiedler, Kolja	LINKE	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



**Anwesenheitsliste der Sachverständigen
für das öffentliche Expertengespräch zum Thema
„Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“
am Mittwoch, dem 8. Juni 2016, 16.00 Uhr**

Name	Unterschrift
Prof. Dr. Hans Thiersch	
Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner	



Sprechregister der Abgeordneten und Sachverständigen

Abgeordnete

Vors. Norbert Müller	8, 17, 18, 19, 23
Abg. Eckhard Pols	17
Abg. Susann Rüttrich	22
Abg. Ulrike Bahr	20

Sachverständige

Prof. Dr. Hans Thiersch	8, 18, 19, 20, 21, 22
Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner	12, 17, 18, 19, 20, 22



Tagesordnungspunkt 1

Öffentliches Expertengespräch zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“

Vorsitzender: Ich eröffne die 44. Sitzung der Kinderkommission und freue mich, dass der Raum so gut gefüllt ist, das haben wir nicht allzu oft. Als ersten Tagesordnungspunkt haben wir wie immer ein öffentliches Expertengespräch. Mit dem heutigen eröffnen wir die Reihe von sieben öffentlichen Expertengesprächen zum Thema „Situation in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“. Heute beginnen wir mit einer Bestandsaufnahme. Wenn über Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland öffentlich geredet wird, wenn es dafür einen medialen Raum gibt, dann hat das meistens etwas mit Skandalen zu tun, meistens damit zu tun, dass Kinder zu Schaden gekommen sind, dass Jugendämter überfordert waren. So hat es in Berlin die Aktion „Weiße Fahnen“ gegeben – es gibt sie immer noch –, mit der Mitarbeiter von Jugendämtern diese wochenweise schließen und öffentlich dagegen demonstrieren, dass sie unterfinanziert sind und nicht ausreichend Personal haben – das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite steht eine Novelle des Sozialgesetzbuches VIII und damit der gesetzlichen Grundlagen ins Haus. Es steht der Kinderkommission sicherlich gut an, sich gründlich mit allen Fragen von Kinder- und Jugendhilfe auseinanderzusetzen und damit die Debatte, die in den nächsten Monaten ohnehin öffentlich geführt werden wird, auch in diesem Rahmen mit einem Höchstmaß an Sachverstand durch geladene Sachverständige zu verstärken. Am Ende dieses Zyklus und zum Ende meiner Vorsitzzeit werden wir als Kinderkommission wie immer hierzu auf der Grundlage der Protokolle eine Stellungnahme erarbeiten. Wir haben keine legislativen Kompetenzen, sind also nicht in Gesetzgebungsverfahren einbezogen; unsere Stärke ist aber, dass die vier Fraktionen mit jeweils einem Mitglied vertreten sind und wir überparteilich im Konsens entscheiden, was sonst kein Gremium dieses Hauses macht. Damit sind wir umso mehr gehalten, uns in aller Gründlichkeit mit den Themen auseinanderzusetzen, weswegen wir diese öffentlichen Expertengespräche durchführen.

Ich möchte uns kurz vorstellen: Zu meiner Linken

Eckhard Pols von der CDU/CSU, er war der erste Vorsitzende der Kinderkommission in dieser Wahlperiode, daneben Susann Rührich von der SPD-Fraktion, die danach den Vorsitz mit dem Schwerpunktthema Kinderrechte übernommen hatte sowie Beate Walter-Rosenheimer von Bündnis 90/Die Grünen, an die ich im IV. Quartal den Vorsitz übergeben werde. Wir werden wie immer ein Wortprotokoll führen. Daher ist es wichtig, dass insbesondere die Sachverständigen und wir immer das Mikrofon verwenden, damit das Gespräch mitgeschnitten und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats geschrieben werden kann. Das Wortprotokoll wird auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden. Wir haben heute folgende Gäste: Frau Gall vom BMFSFJ lässt sich entschuldigen, sie ist kurzfristig erkrankt. Das ist schade, aber verständlich, das BMFSFJ war bisher an allen Sitzungen vertreten, was sehr erfreulich ist. Frau Nohr vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kommt aus dem Referat Kinderschutzrecht. Als Einzelsachverständige zum Thema „Bestandsaufnahme Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland“ haben wir Hans Thiersch und Reinhard Wiesner eingeladen. Wir haben das gezielt so gemacht, weil Sie in der Öffentlichkeit als die „Granden“ der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland gelten. Herr Wiesner gilt sozusagen als einer der „Urväter“ – das ist vielleicht vermessen –, aber als einer der „Väter“ des Sozialgesetzbuches VIII. Herr Thiersch hat ganz wesentliche Akzente im Bereich der sozialen Arbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt. Wir haben vereinbart, dass Herr Thiersch eröffnet. Weil wir heute nur zwei Sachverständige haben, haben Sie etwas mehr Zeit als zehn Minuten. Wenn es allzu lang wird, werde ich versuchen, ein Signal zu setzen, damit wir noch Gelegenheit haben, in die Diskussion zu treten. Sagen Sie alles, was wichtig ist und gesagt werden sollte, denn es hilft bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme. Dann begrüße ich noch Frau Bahr als stellvertretendes Mitglied von der SPD-Fraktion und Frau Schwarzer von der CDU/CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Hans Thiersch: Es ist ausgemacht, dass ich noch einmal an die Prinzipien der Jugendhilfe, sozusagen an ihre Philosophie erinnere, also an das, was die Arbeit in der Jugendhilfe der letzten Jahrzehnte seit den 90er Jahren geprägt und be-



stimmt hat. Ich soll also gegen die Okkupation und Vergesslichkeit durch Alltagsgeschäfte an Prinzipien, an Hintergründe erinnern und sie wieder ins Bewusstsein rufen. Das heißt, es ist nicht besonders neu, was ich sage, und ich kann es angesichts des komplexen Themas nur in Stichworten machen.

Die Grundprinzipien der heutigen Jugendhilfe, die Ansätze, sie zu realisieren, sind Ergebnis erbitterter gesellschaftlicher und sozialpolitischer Auseinandersetzungen in der Neuzeit um Gerechtigkeit und Gleichheit, gegen eine Armenfürsorge, die disziplinierend und moralisierend als Elendsverwaltung bis in die 50er Jahre des letzten Jahrhunderts hineinpraktiziert wurde. Da ging es um verwahrloste, schuldige Kinder, um das Versagen der Eltern. Mit der Aufnahme von Konzepten, die bis auf Pestalozzi oder Jane Addams zurückgehen, hat sich eine neue Jugendhilfe entwickelt und etabliert, die wir seit den 80er/90er Jahren des letzten Jahrhunderts als selbstverständliche Jugendhilfe bei uns praktizieren. Diese folgt bestimmten Prinzipien: Es geht um soziale Gerechtigkeit, um Gleichheit für alle und um Teilhabe, darum also, dass sich Menschen in der Gesellschaft als Subjekte ihrer selbst und solidarisch erfahren können. Es geht dann – heruntergebrochen auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien – um das Recht auf Erziehung und Bildung für alle, bis sie sich selbstständig in ihrem Leben arrangieren können, es geht um das Recht auf Erziehung und Bildung in förderlichen Verhältnissen. Dabei geht es darum, Menschen in der Gemengelage von Stärken und Schwächen, von Ressourcen und Problemen zu sehen, also nicht primär auf Defizite und Problemlagen, sondern auf das Ineinander von Stärken und Schwächen abzustellen. Und es geht darum, sie in ihren Potentialen zu stärken, damit sie mit ihren Schwächen zurande kommen können. Es geht also darum, Schwierigkeiten, Nöte und problematische Verhaltensformen als Bewältigungsanstrengung zu sehen, als Anstrengung, zu versuchen mit den Menschen zurande zu kommen. Aber Menschen in Schwierigkeiten tun dies genauso wie alle Menschen, es geht ihnen also um Beziehung, um lebenspraktische Auseinandersetzung, vor allem um Anerkennung und produktive Lebensmöglichkeiten. Sie befinden sich nur in schwierigen Bedingungen und müssen unter schwierigen Bedingungen sehen, wie sie zurande

kommen, und das führt dann auch zu unglücklichen Lösungen, die für sie selbst und die Gesellschaft schwierig sind und bei denen Abhilfe angezeigt ist. Anders formuliert, geht es darum, Menschen in den Problemen zu sehen, die sie mit sich selbst haben, also Entwicklungs- und Orientierungsschwierigkeiten in ihrem Leben. Und es geht darum, von da aus mit ihnen zu arbeiten und erst von da aus sie in den Problemen zu sehen, die die Gesellschaft mit ihnen hat; der Ausgang sind also die Probleme, die Menschen mit sich haben, und erst dann kommen die Probleme, die die Gesellschaft mit ihnen hat. Diesem Ansatz entspricht es dann, Hilfen gemeinsam im Modus einer Verhandlung anzugehen, die die Lebensverhältnisse anerkennt und versucht, in ihnen Veränderungen zu inszenieren und in der sich ein Konzept für Hilfe und weiterführende Wege ergibt. Dem entspricht ein breites Angebot innerhalb der Erziehungshilfen von Beratung über Familienhilfe und Streetwork bis zur Gemeinwesenarbeit – soweit das Grundmuster.

Diese Prinzipien sind partiell realisiert. In ihnen stecken auch uneingelöste Hoffnungen. Sie müssen vor allem auch für neue gesellschaftliche Herausforderungen und im Hinblick auf neue sozialpolitische und fachliche Diskurse profiliert werden. Dazu will ich fünf Momente herausgreifen, das Erste: Es geht um das Recht auf Erziehung und Bildung, damit Menschen selbstständig werden. Aber wann sind sie selbstständig? Traditionell gehen wir davon aus, dass das mit 18 Jahren der Fall ist, das kann bis 21 Jahre verlängert werden. Das war immer schon eine heikle frühe Begrenzung, denn junge Leute in besseren Lebensverhältnissen, Studenten z. B., sind natürlich auch mit 18 Jahren noch nicht erwachsen. Die Grenze nach oben war also immer offen, ist aber im Kontext der Erziehungs- und Jugendhilfe immer relativ streng früh gesetzt worden; man kann auch sagen, „weil es diesen Jugendlichen sowieso schon schlecht geht, müssen sie schneller lernen, mit ihrem Leben zurande zu kommen.“ Angesichts der neuen Jugendforschung, der Forschung zum jungen Erwachsenen, ist diese Grenze aber obsolet, und angesichts der Ergebnisse der „Care Leaver“-Forschung – der Forschung über Kinder, die im Heim gelebt haben und dann als Erwachsene sehen müssen, wie sie zurande kommen – ist diese Grenze so nicht haltbar. Das Recht auf Erziehung



und Bildung muss sicher bis auf 21 Jahre, aber darüber hinaus wohl bis auf 25 oder 26 Jahre ausgeweitet werden, wenn es seinen eigenen Anspruch erfüllen will. Wenn ich eine böse Bemerkung machen darf: In einem der Entwürfe habe ich gelesen, es könne über die Verlängerung von Hilfe dann geredet werden, wenn es begründete Aussicht auf Erfolg gebe. Das provoziert die entsetzliche Frage, was mit denen passieren soll, bei denen eine so begründete Aussicht nicht gegeben ist. Ich lasse das mal so stehen.

Es geht um das Recht auf Erziehung und Bildung für alle, das verhandeln wir heute als Inklusion. Eigentlich ist es nur ein Ausbuchstabieren dessen, was in Artikel 1 des Grundgesetzes steht, und daher eine alte Selbstverständlichkeit. Ich denke, es ist aber auch im Kontext der internationalen Diskussion gut, dass es neu betont wird. Ich möchte einiges betonen: Inklusion bezieht sich zunächst auf alle Menschen in unterschiedlichen Lebensverhältnissen oder Lebensmustern. Das sind Behinderte und Migranten, das sind Arme, das sind Menschen in der Differenz von Gender, von Ethnie und von Religion. Mir erscheint es problematisch, dass sich die neuere Inklusionsdebatte zunehmend auf die Inklusion von Behinderten konzentriert und bezieht. Ich denke, das ist vereinfachend, denn es kommt darauf an, die unterschiedlichen Verschiedenheiten zu sehen und in Bezug auf alle darauf zu bestehen, dass sie in die Gesellschaft integriert, inkludiert sein müssen. Inklusion, wenn man sie so breit im Hinblick auf Behinderte, Migranten und Arme sieht, verweist zunächst darauf, dass es gegebene Auffälligkeiten gibt und dass diese Auffälligkeiten in unserer Gesellschaft immer auch mit Machtverhältnissen einhergehen. Differenzierung geht mit unterschiedlichen Ressourcen, mit unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten, mit unterschiedlichen Lebensperspektiven, also mit Machtposition und Unterlegenheitsposition einher. In der Jugendhilfe braucht es daher den Kampf gegen diese Ungleichheiten, es braucht den Kampf um allgemeine, bessere Ressourcen. Im Zeichen der Inklusionsgesetzgebung gibt es inzwischen für bestimmte Aufgaben Ansätze für Personal- und Zusatzressourcen. Ich denke, das muss weiter verfolgt werden. Die Erziehungshilfe braucht zusätzliche Ressourcen sowie im Kampf in diesen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten und gegen sie sowohl einen ver-

stärkten und konzentrierten Einsatz in Notsituationen als auch die Einmischung in sozialpolitisch andere Bereiche und das Mitmischen innerhalb der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung. Eine so breit gesehene Inklusion ist nur realisierbar, wenn das Recht auf Gleichheit mit dem für alle geltenden Recht auf Unterschiedlichkeit verbunden wird; also Gleichheit in den elementaren Lebensbedürfnissen, in den Bewältigungsaufgaben und Ungleichheit in den Lebensgestaltungen, in den Lebensformierungen. Das ist ja auch immer eine Unterscheidung in der Position. Es gibt Mehrheit, es gibt eine vermeintliche Mehrheit und es gibt Minderheit. Im üblichen Sprachgebrauch gibt es Normalität und Besonderheit, Stärken und Schwächen. In den notwendigen Anstrengungen um Gleichheit und in dem dafür notwendigen Pathos darf nicht übersehen werden, dass es diese Unterschiedlichkeiten gibt. In den hier gegebenen Konflikten braucht es immer auch den Respekt vor den Leiden derjenigen, die sich in einer nachgeordneten oder untergeordneten Position befinden sowie den Respekt vor den besonderen Anstrengungen, auch vor den Kränkungen und Beschämungen, die in unserer Gesellschaft gegeben sind. Das wird nicht nur in der Behindertendiskussion sehr deutlich, sondern jetzt auch in der Diskussion um die geflüchteten Menschen.

Beim Recht auf Erziehung und Bildung geht es auch um das Recht auf einen pädagogischen Raum, d. h. auf ein pädagogisches Arrangement, in dem Erziehung und Bildung möglich sein können. Ich betone das, weil – so wie ich es gesehen habe – davon in neueren Entwürfen nicht mehr die Rede ist. Dieser pädagogische Raum muss bestimmt sein durch die unbedingte Anerkennung des Menschen als Mensch, durch die Erwartung, dass er lernen und sich verändern kann, also dass man ihm Bildsamkeit und Veränderungspotentiale zuspricht und durch die Neugier, wie er mit seinen Ressourcen umgeht, wie er sein Leben selbst neu gestalten und formen kann. Dies muss innerhalb der Aufgabe, sich in der Gesellschaft zu arrangieren, gelebt werden. Aber der pädagogische Vorschuss muss sein, dass die Konflikte, die sich auch im Lernen und in der Entwicklung ergeben können, in einem Raum pädagogischer Gestaltung aufgefangen sind, in einem Raum, der bestimmt ist von Verlässlichkeit, Vertrauen und Achtung vor den Schwierigkeiten und Notwendigkeiten der



Kommunikation.

Beim Recht auf Erziehung und Bildung geht es auch um die Kinderrechte, da gibt es in der letzten Zeit vielfältige und großartige Vorstöße. Ich fand immer die Arbeiten von Lothar Krappmann besonders eindrucksvoll. Es geht also um das Recht des Kindes auf Achtung, Beteiligung und Information, also darauf, informiert zu sein, mitzuentcheiden und mitzugestalten. Juristen müssen aushandeln, wie sich das mit dem Elternrecht vertragen kann, wie das so gestaltet werden kann, dass damit das gegebene Elternrecht nicht einfach aufgehoben werden kann, denn das wäre unrealistisch und illusionär. Aber angesichts der Tradition, nach der Kinder eigentlich bis in die jüngste Zeit immer auch als Besitz von Eltern und von der Gesellschaft eher als Objekt behandelt worden sind, scheint es mir notwendig und sinnvoll, die Kinderrechte weiter zu stärken und aufzubauen. Die neueren Forschungen bis hinunter zur Säuglingsforschung machen deutlich, wie in den unterschiedlichen Bereichen Selbstdarstellung, Selbstgestaltung und Selbstständigkeit der Kinder wachsen. Das muss gestärkt werden. Das geltende KJHG hat eine sehr differenzierte, stufenweise Partizipation und Mitsprache entwickelt, aber ich denke, das ist ein Ast, der weiter ausgebaut werden muss. Das scheint mir aus zwei Gründen notwendig: Die Klienten der Jugendhilfe haben in ihrem Leben schon sehr häufig die Erfahrung gemacht, herumgeschoben und herumgeschubst zu werden, so dass sie resigniert sind und eher denken, es geschieht mit ihnen. In einer Gesellschaft, die im Zeichen von Entgrenzung, Offenheit und Individualisierung dem Einzelnen zunehmend große Entscheidungen und Wahlmöglichkeiten abnötigt, ist die Fähigkeit zur Entscheidung, Selbstbestimmung und Selbstwahl auszubauen, wenn Menschen nicht den Rattenfängerreien, den vereinfachenden Lebenspositionen von dogmatischen Radikalen oder Extremen erliegen und verfallen sollen.

Ich habe gesagt, dass Jugendhilfe im Hilfeplan ausgehandelt werden soll. Die Idee der geltenden Jugendhilfe, dass Hilfe nur gemeinsam zwischen Familien, Kindern, Heranwachsenden, Lehrern und anderen unmittelbar Miteinbezogenen erörtert werden kann, ist ein großartiges Stück im gelten-

den Kinder- und Jugendhilfegesetz, und es wäre schön, wenn es z. B. für die Schule oder für die Psychiatrie auch in dieser Weise als verbindlich eingesetzt würde. Aber die Idee darf nicht übersehen lassen, dass ein solches Aushandeln eine strapaziöse und konfliktbehaftete Situation ist. Man will und muss zwar auf Augenhöhe verhandeln, aber die Interessen der verschiedenen Beteiligten – der Jugendlichen, der Kinder, der Familie und der Sozialarbeiter – sind unterschiedlich. Die Machtpositionen divergieren. Es muss also darum gehen, vor allem denen zur Sprache zu helfen, die in einer unterlegenen Position sind. Ein solcher Hilfeplan, in dem abgesprochen wird, welche Form der Hilfe in welcher Zeit praktiziert werden soll, muss verstanden werden als Beginn einer Hilfe oder als Eröffnung eines Raums des Miteinander-Handelns, oder des Raums, in dem etwas Miteinander-Ausgehandeltes praktiziert werden darf. Dieser Raum ist offen, Menschen sind frei, sie können sich unterschiedlich entscheiden und tun das, und es gibt Zufälle und neue Fügungen. Das macht diesen Hilfeplan mühsam. Er muss strukturiert sein, damit er nicht „wegrutscht“, d. h. er muss im Ablauf, in den Voraussetzungen geregelt und dokumentiert sein – das ist klar. Es braucht auch die Berücksichtigung von Erhebungen zur Situation, also von Zeugnissen, Tests, Gutachten usw. Aber diese Materialien dürfen nicht selbstständig genommen werden, sondern sie sind als quasi objektiver Input in diesem Prozess, ein Stoff, der in die Verhandlung mit eingehen muss. Und diese nur instrumentelle Funktion solcher Materialien wird in den neueren Diskussionen zunehmend problematisiert. Es geht ja das Gerücht, dass überlegt wird, die Jugendhilfe generell in Anlehnung an den in der Psychiatrie geltenden ICD (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu strukturieren. Abgesehen davon, dass die Übernahme psychiatrischer Kategorisierungen in der Jugendhilfe problematisch ist, da das zu einer Pathologisierung führt, bedeutet das, dass das Gewicht objektiver Aussagen groß wird und unter Umständen so groß wird, dass damit das Verhandeln, das Aushandeln und die Stimme der Betroffenen in den Hintergrund geraten, und damit das Konstitutive der modernen Jugendhilfe – nämlich die Lebenserfahrung, die Deutung der Probleme und der Lernprobleme, die sich in den Geschichten der Kinder und Heranwachsenden



zeigen – an den Rand gerät und sich so verliert. Aber wenn ich so für eine Offenheit des Hilfeplanverfahrens plädiere, dann braucht es natürlich wiederum spezifischer Formen der Kontrolle. Das sind nicht nur die selbstkritische Kommunikation unter den Mitarbeitern und das Praxisgespräch in der Kollegialberatung, sondern das sind ebenso die notwendige Fehlerfreundlichkeit unter den Kollegen und vor allem die Möglichkeit der Beschwerde, also Ombudsstellen, wo man gegen das, was ausgehandelt wird, auch Einspruch erheben kann.

Das sind die Maximen, die ich gerne für den Sozialraum, die Prävention erweitern würde – das lasse ich im Hinblick auf die knappe Zeit. Deutlich scheint mir, dass es Maximen einer Jugendhilfe sind, die durchgesetzt oder verteidigt und festgehalten werden müssen gegen die gegebenen Ungleichheiten in der Gesellschaft und gegen die Ideologie eines Machtliberalismus, in dem der Mensch als Humankapital zählt und in dem neue Exklusionen und Ausgrenzungen in Kauf genommen werden. Sie müssen also gegen Tendenzen in der Gesellschaft, das Soziale zu dethematisieren und es stattdessen zu privatisieren, durchgesetzt werden, aber auch gegen Tendenzen einer Sozialtechnologie als Methodenlehre oder vor allem auch im Kontext mit betrieblichen Organisationsmodellen, die nicht der Logik der Jugendhilfe, sondern denen der betriebswirtschaftlichen Effektivität und Transparenzrechnung folgen. In dieser Gegenposition stehen Erziehungshilfen nicht allein. In der Medizin, in der Schule und in der Kriminologie – also in der Justiz – gibt es durchaus ähnliche Konstellationen, in denen Fragen des Umgangs mit Menschen, der Kommunikation, des Eingehens auf die menschlichen Erfahrungen gegenüber technisch oder ökonomisch bestimmten Konzepten zurückgedrängt werden. Es braucht daher längerfristig die Koalition, die Kooperation der unterschiedlich betroffenen Gruppen; für die Erziehungshilfen braucht es das Mitmischen als das sich Einmischen aufgrund der eigenen Expertise in die allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Nachdem Hans Thiersch über grundlegende Prinzipien sozialer Arbeit, gesellschaftliche Entwicklung gesprochen

hat, möchte ich ein bisschen näher auf die Aufgaben, auf die Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe eingehen. Unser heutiges Motto ist „Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – eine Bestandsaufnahme“, dafür nutze ich eine kleine Präsentation und stehe vor der Herausforderung, wie ich dieses komplexe Thema in der knappen Zeit bewältige. Ich kann nur versuchen, einige Akzente zu setzen. Das Thema wird uns alle auch weiterhin beschäftigen. Sie sehen in der Gliederung, was Sie erwartet.

Die Rede war ja schon davon, dass wir im letzten Jahr 25 Jahre KJHG gefeiert haben, das Gesetz ist 1990 in Kraft getreten. Da kann ich mich auf das beziehen, was Hans Thiersch gerade gesagt hat, nämlich dass damit auch ein Perspektivenwechsel eingeleitet worden ist – nämlich ein anderer Blick auf junge Menschen, auf Familien, und nicht mehr der Aspekt der Aussonderung, der Diskriminierung von Verwahrlosten, Gefährlichen usw., sondern der perspektivische Blick auf Förderung der Entwicklung, also zukunftsgerichtet, entwicklungsbezogen, prozessbezogen, und auf Eltern und Kinder als Subjekte und nicht als Objekte fürsorglicher „Belagerung“, denen Rechte zugestanden werden. Die Herausforderung ist heutzutage, wie kommen sie zu ihren Rechten, wissen sie überhaupt davon, sind sie informiert usw.? Im Westen haben wir damals fast 20 Jahre über die Reform diskutiert – ich nehme mal an, so lange wird es jetzt nicht dauern, aber ein längerer Prozess hat schon auch sein Gutes, weil es komplexe Themen gibt, die man auch öffentlich diskutieren muss, um dann vielleicht zu einem allgemein akzeptierten Gesetz zu kommen. Damals war historisch nicht zu erwarten, dass dieses Gesetz, das fast zeitgleich mit der Herstellung der deutschen Einheit im Westen für den Westen entwickelt worden war, in ganz Deutschland in Kraft treten wird; um es genauer zu sagen: in den neuen Ländern noch drei Monate früher. Die Menschen in Ostdeutschland mussten sich ja zunächst überhaupt neu orientieren und mussten erst eine plurale Jugendhilfe aufbauen, also die Herausforderungen waren noch ganz andere. Aber wir können wirklich sagen, dass die Herausforderungen dort hervorragend gemeistert worden sind. Vielleicht ist man dort damit auch radikaler umgegangen als im Westen, wo man schon so lange über ein neues Gesetz diskutiert hatte.



Warum hat das so lange gedauert, fast 20 Jahre? Ich habe hier nur drei Stichworte genannt und geschrieben „nur in der Reformdebatte?“, weil es eigentlich grundlegende Fragen sind, die uns bis heute und wahrscheinlich auch in Zukunft beschäftigen werden, weil sie ganz zentrale Aspekte der Jugendhilfe ansprechen. Ich spreche hier von der Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Mitverantwortung des Staates. Heute würden wir eher vom Dreieck Eltern – Kind – Staat sprechen. Die Perspektive des Kindes – die Kinderrechte – ist eigentlich erst im Laufe der letzten Jahre, Jahrzehnte stärker in den Blick gekommen. Dabei sehe ich unterschiedliche Entwicklungen, weil der Begriff Kinderrechte auch unterschiedlich gebraucht oder instrumentalisiert wird: Wird er in Stellung gebracht gegen die Eltern oder – so hat es das Verfassungsgericht inzwischen auch ausgedrückt – haben Kinder auch ein Recht auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung? Ich sehe – und so sieht es auch unsere Verfassung – in erster Linie eigentlich eine Gleichgerichtetheit im Hinblick auf das Kindeswohl, wobei die Verfassung unseren Eltern einen weiten Spielraum dafür einräumt, was sie für das Wohl des Kindes für geeignet halten, selbstverständlich mit den bekannten Grenzen wie negativer Standard, Kindeswohlgefährdung usw. Die Jugendhilfe fängt nicht erst da an, sondern sie versucht – das ist eigentlich ihr Hauptfeld –, und ich denke, das gelingt ihr auch weitgehend, Eltern zu unterstützen, zu beraten und nicht gewissermaßen auf sie herabzusehen oder gegen alle Eltern einen Generalverdacht zu haben, sondern sie zu befähigen, dass sie ihrer Elternaufgabe möglichst gerecht werden können. Zweites Thema ist bis heute die Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern. Es ist historisch auch nicht selbstverständlich, dass die Jugendhilfe in Deutschland ein plurales Angebot ist. Es gibt viele gute Gründe dafür, dass wir in der Jugendhilfe keine Einheits-erziehung oder -bildung haben wollen, sondern unterschiedliche Konzepte, unterschiedliche Methoden und unterschiedliche Wertvorstellungen innerhalb des gemeinsamen Verständnisses unseres Grundgesetzes. Daher geht es auch darum, wie der Staat sicherstellen kann, dass es ein plurales Angebot gibt, aus dem Eltern möglichst auch wählen können. Auch das ist ein Thema, das uns bis heute und auch in Zukunft begleiten wird: die Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte. Auch

da ist sich die Politik nicht immer einig, was ihr die Jugendhilfe, genauer, was ihr Kinder und Jugendliche oder Familien wert sind. Wieviel Geld darf, muss dafür in die Hand genommen werden? Das sind drei Themen, die uns damals schon grundlegend beschäftigt haben und auch in Zukunft zentrale Diskussionspunkte in der Jugendhilfe sein werden. Das Gesetz ist 25 Jahre alt, aber es ist auch – und das ist ja nicht unbedingt ein Negativum – weiterentwickelt worden. Es gibt dafür gute Gründe – fachliche, politische, neue Gefahrenlagen usw. Jugendhilfe ist – ich will nicht sagen – irgendwie ambivalent, sie hat ja primär einen Hilfeauftrag, aber als Kinderschutz auch ab einer bestimmten Stufe einen Schutz- oder Kontrollauftrag, und da gibt es viele gute Gründe, das Gesetz weiterzuentwickeln. Ich habe hier nur ganz kurz wichtige Gesetze genannt, ich glaube, wir hatten bis heute über 40 Änderungsgesetze. Beim schnellen Blick sehen Sie schon, dass eines der Themen der expandierenden Felder bis heute der Ausbau der Kindertagesbetreuung war, neben dem Aspekt des Kinderschutzes, der auch in verschiedenen Gesetzen immer wieder auftaucht.

Kommen wir zum zweiten größeren Aspekt: Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben. Dass diese Gesetzesänderungen nicht kostenneutral sind – die Financer hätten das natürlich immer gerne –, liegt auch auf der Hand. Ich meine, wenn es um Inhalte, um Qualität geht, dann ist das nicht immer kostenneutral zu bewerkstelligen. Eines der Themen der Kinder- und Jugendhilfe ist bis heute der kontinuierliche Ausbau der Kindertagesbetreuung. Und auch da, viele von Ihnen wissen es, sind wir längst nicht am Ende. Wir sind quantitativ heute sehr weit, qualitativ ist immer noch eine ganze Menge zu tun, die Relation Fachkräfte – Kinder ist in den Ländern sehr unterschiedlich. Es gibt auch noch große Hürden, das Bundesqualitätsgesetz auf den Weg zu bringen. Auch da ist ein optimaler, ein guter Standard noch lange nicht erreicht. In dem anderen großen Feld der Hilfen zur Erziehung hatten wir in den ersten Jahren nach dem Übergang vom alten Jugendwohlfahrtsgesetz zunächst einen starken Ausbau ambulanter Hilfen zur Erziehung, die waren damals gar nicht bekannt, denn die Jugendhilfe hatte erst reagiert, wenn – wie es so schön heißt – „das Kind in den Brunnen gefallen war“, und dann musste „Fremderziehung“ zum Einsatz kommen. Aber dann hatten wir die Fälle



Kevin und Pascal, die medienwirksam inszeniert wurden und damit auch wieder einen stärkeren Blick auf den Schutz von Kindern hervorriefen. Es wurde durchaus auch ambivalent diskutiert, wie weit es gesetzlicher Veränderungen, sicher auch eines schärferen Blicks in der Praxis auf Familien bedarf. Das führte dann zum Anstieg der Hilfen zur Erziehung, zu mehr Inobhutnahmen und auch zu mehr Entscheidungen der Familiengerichte – vielleicht weil man zum Teil auch denkt, lieber auf Nummer sicher und gleich in die nächste Stufe zu gehen, als dass man zu spät reagiert. Eine Folgewirkung ist bis heute, dass wir Felder mit primärer Dringlichkeit haben, mit stärkerem Ausbau; und die Finanzen sind natürlich endlich oder begrenzt und fehlen daher für andere Aufgaben – es gibt keine freiwilligen Aufgaben, alle Aufgaben, die gesetzlich geregelt sind, sind Pflichtaufgaben. Aber dort, wo es keine Rechtsansprüche gibt, sind selbstverständlich die Gestaltungsspielräume viel größer, und das heißt, dass dort nur noch das übrig bleibt, was nicht in die Rechtsansprüche geht. Ich habe Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienbildung herausgegriffen, die dabei leider etwas aus dem Blick geraten sind; wobei sich die Familienbildung vielleicht im Ausbau der Frühen Hilfen wieder ein bisschen „gefangen“ hat, wobei wir natürlich wissen, dass da das Gesundheitssystem noch viel stärker mit in die Verantwortung gezogen werden müsste. Das schlägt sich dann in den Kurven zu den Ausgabenentwicklungen nieder, und da sehen Sie auch einen gewissen Bruch bei 2005, 2006. Das kann man wahrscheinlich zum einen auf den berühmten § 8a SGB VIII zurückführen, der eine gewisse Auswirkung im Hinblick auf Gefährdungseinschätzung und den schon genannten Anstieg von Hilfen zur Erziehung hatte, aber zum anderen auch auf den Ausbau der Tagesbetreuung zurückführen. Wir hatten damals das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das vom Kinderförderungsgesetz gefolgt wurde. Bei einem Blick auf die einzelnen Hilfenformen sehen wir, dass in der Jugendhilfe der Ausbau der Kindertagesbetreuung der größte Ausgabenblock ist, und das hat sich bis heute auch relativ so fortgesetzt. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung beruhte auf einer politisch gewollten Entscheidung, indem man auch die Rechtsgrundlagen verbessert hat. Durchaus wesentlich geringer, aber es geht schon noch um eine entsprechende Größenordnung, ist der Block der Expan-

sion der Hilfen zur Erziehung. Verglichen mit diesen beiden zentralen Feldern, sind alle anderen relativ kleine Kostenpositionen. Die Kindertagesbetreuung macht zwei Drittel der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe aus. Auch da müssen wir sicher noch einmal nachlegen, um die Qualität zu verbessern. Ein Viertel des gesamten Ausgabenblocks geht in die Hilfen zur Erziehung und sonstige Hilfen. Darin ist auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII enthalten. Das ist das Spektrum aus dem Gesamtbereich der Eingliederungshilfe der Jugendhilfe – wir wollen ja zu einer großen Lösung kommen und auch das noch verändern. Die Hilfen für junge Volljährige sind ebenfalls in diesem Segment von 24,6 Prozent enthalten. Alles andere wie zum Beispiel die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist mit 0,1 Prozent der Gesamtausgaben unter ferner liefen. Es gibt noch eine differenziertere Untergliederung in ambulante und stationäre Hilfen. Die stationären Hilfen sind natürlich aufwendiger vom Personaleinsatz her. Aber insgesamt sieht man in der Tendenz, dass es bei den ambulanten Hilfen eine starke Ausbautendenz gegeben hat. Es ist auch richtig und gut so, dass wir von dieser Konzentration auf die stationären Hilfen weggekommen sind.

Für den Einsatz der Gelder für die Kindertagesbetreuung gibt es einen weiten politischen, gesellschaftspolitischen Konsens, den niemand infrage stellt. Anders ist es aber bei den Hilfen zur Erziehung. Ich habe das unter das Motto gefasst: „Wie kann das denn sein, wir haben immer weniger Kinder, und da steigen dann die Kosten? Was läuft da eigentlich schief?“ Wie gesagt, bei der Kindertagesbetreuung ist es eine bewusste Entscheidung, die Leistungen auszuweiten. Wie ist das denn bei den Hilfen zur Erziehung? Da lohnt es sich, noch einmal nach den Gründen und Anlässen zu schauen. Hierzu gibt es den sogenannten Monitor Hilfen zur Erziehung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Dortmund jetzt zum zweiten Mal, der versucht, die Hintergründe zu beleuchten. Da sieht man die Problemlagen: Der Anteil der alleinerziehenden Familien liegt bei 41,2 Prozent, der der transferleistungsbeziehenden Familien bei 32,6 Prozent. Familien, in denen zuhause nicht deutsch gesprochen wird, sind immerhin mit 11,2 Prozent vertreten. Spontan



würde ich sagen, dass mir das noch relativ gering erscheint; das hängt vielleicht auch damit zusammen, dass dort die Abwehr gegenüber unserem Leistungssystem noch größer, der Weg dorthin noch schwerer ist. Es geht also um Problemlagen, deren Lösung eigentlich „vorgelagert“ sind, d. h. es geht nicht um Problemlagen, die die Jugendhilfe selbst bewältigen kann, sondern um gesellschaftspolitische Entwicklungen. Es ist wichtig, in den Blick zu nehmen, wer im Wesentlichen Hilfen in Anspruch nimmt in der Jugendhilfe.

In der ganzen Debatte sprechen wir ja nun von der „Steuerung der Jugendhilfe“; begrifflich war das 1990 auch noch nicht so bekannt, da haben wir von „Partizipation“ gesprochen; „Qualität“ ist eigentlich auch ein Begriff, der erst später gekommen ist. Mit der Debatte um die Ausgaben hängt die durchaus legitime Frage zusammen, wofür das Geld verwendet wird. „Was kommt dabei heraus, wenn der Staat, und das sind im Wesentlichen die Kommunen, so viel Geld in die Jugendhilfe investiert?“ Man kann sich sicherlich den ganzen Tag darüber unterhalten, welches eigentlich die Einflussgrößen sind. Ich habe nur verschiedene Stichworte im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen, auf die Dauer der Hilfen sowie auf die Auswahl der Hilfen genannt. Natürlich sollten die gesetzlichen Vorgaben eine Steuerungswirkung haben, diese ist aber aus verschiedenen Gründen begrenzt, viele wissen gar nicht, was im Gesetz steht. Das Gesetz schreibt ja keine Geldleistungen in der Art „ich habe einen Anspruch auf einen Betrag in dieser Höhe“ vor, sondern es geht um personenbezogene soziale Dienstleistungen. Den Bedarf, die Höhe des Anspruchs kann der Gesetzgeber in diesem Feld gar nicht konkret regeln. Ein wesentlicher Aspekt sind natürlich auch kommunalpolitische Entscheidungen. Wir haben als Juristen mal gelernt, dass die Ausgaben den Aufgaben folgen. Es wäre schön, wenn das immer so wäre. Aber wenn Jugendhilfe eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung ist und die Kommunen aufgrund ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation ganz unterschiedlich ausgestattet sind, dann hat das Einfluss auf die Qualität der Jugendhilfe. Wir reden von Konnexität und von Gewährleistungsverantwortung der Länder – wenn man da genauer hinschaut, funktioniert das auch nicht so, wie es eigentlich gedacht war. Zur Praxis der Jugendämter muss man auch

sagen, dass es wie bei den Ärzten ist: Die Diagnostik oder die Bewertung der Problemlage sowie die Entscheidung über die richtige Hilfe hängen von verschiedenen Faktoren wie der persönlichen Art, der fachlichen Einstellung, der Angebote vor Ort usw. ab. Ein Faktor ist sicherlich auch die Kooperation öffentlicher und freier Träger – wie weit nehmen die öffentlichen Träger, die Jugendämter, ihre Steuerungsverantwortung wahr? Wie weit überlassen sie das Terrain den freien Trägern, die legitimerweise auch eigene Interessen haben? Nicht zuletzt, davon hat Hans Thiersch ja auch schon gesprochen, sprechen wir von Rechtssubjekten und würden eigentlich davon ausgehen, dass die Menschen ihre Rechte kennen und wahrnehmen. Aber aus den genannten Gründen ist das in belastenden Situationen in der Realität nicht immer so, so dass wir uns überlegen, wie wir Menschen besser informieren und stärken, ihre Rechte auch wahrzunehmen. Darüber habe ich schon gesprochen, das will ich jetzt aufgrund der knappen Zeit nicht näher ausführen.

Selbstverständlich ist es eine viel weitergehende Diskussion, ob es denn richtig ist, ein für alle geltendes Leistungsgesetz zu haben, dieses aber letztlich von der kommunalen Finanzsituation abhängig zu machen; also müssen diejenigen das Gesetz bezahlen, die es ausführen oder sollten es nicht eigentlich diejenigen bezahlen, die das Gesetz machen? Ich weiß, auf der Bundesebene renne ich da keine offenen Türen ein. Aber wenn ich am Ende sage, dass wir eine andere Finanzverfassung im Grundgesetz brauchen, dann gibt es eine große Diskussion. Die aktuelle Herausforderung ist die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung, das ist ja eines der Rahmenthemen der jetzigen Reform. Ich fange bei 2011 an, wobei ich der Seriosität halber sagen muss, dass die hier aufgeschriebenen Stichwörter einem Papier der A-Länder entnommen sind; jeder in der Sache Kundige weiß, dass es ein Papier aus Hamburg war, die A-Länder als solche noch gar nicht einbezogen waren. Die Stichworte zum „Therapie-vorschlag“ lauten: Ersetzung des Rechtsanspruchs durch eine Gewährleistungsverpflichtung und Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“ gegenüber der Hilfe zur Erziehung. Jetzt habe ich die „Diagnose“ übersprungen: „Die Ausgestaltung als individueller Anspruch und die starke Stellung freier Träger machen das System immer teurer“–



wenn man diese Aussage zweimal liest, muss man schon schlucken. Ich halte es schon für sehr problematisch, diejenigen, die ein Recht haben, dafür zur Verantwortung zu ziehen, dass das System teuer ist, und das den freien Trägern in die Schuhe zu schieben, in dieser Form auch. Dann wird gesagt, dass wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen nachrangig sind und nicht ausgebaut werden können – „können nicht“ stimmt natürlich nicht, denn es gibt kein gesetzliches Verbot, aber faktisch ist es natürlich häufig so, dass das Geld primär in die Ansprüche fließt. Inzwischen hat man sich ein Stück weit davon distanziert, es ist nicht mehr die Rede davon, dass der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ersetzt oder gestrichen werden soll. Aber der zweite Aspekt ist wohl weiterhin im Blick. Ich finde es nicht richtig, Einzelfallhilfen und sozialräumliche Hilfen gegeneinander auszuspielen und von vorrangig oder nachrangig zu sprechen. Wir brauchen selbstverständlich beides und dafür gibt es viele gute Argumente, das eine kann das andere nicht ersetzen. Wir brauchen niederschwellig die sozialräumliche Hilfe usw. und wir brauchen den Spezialisten, wir brauchen das Angebot in ganz spezifischen Lebenslagen. Daher darf das eine nicht gegen das andere gerichtet sein, wir brauchen vielmehr beides. Sozialraumorientierung ist auch ein sehr weiter Begriff, darunter wird inhaltlich Unterschiedliches verstanden. Auch das kann ich nicht allein der Jugendhilfe oder gar den Hilfen zur Erziehung anlasten. Das ist ein viel grundlegenderes Prinzip, das auch im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung, der Sozial-, der Schul- und der Gesundheitsplanung mitfinanziert werden muss und nicht allein von der Jugendhilfe finanziert werden darf. Von daher lautet die Frage, „was heißt Anstieg der Hilfen zur Erziehung?“ Ist das nur ein Kostenfaktor und geht es nur darum, Kosten um jeden Preis zu senken? Oder müssen wir nicht den Blick anders richten und sagen, der primäre Anspruch ist die Deckung der unterschiedlichen Bedarfe. Ich habe ja versucht zu sagen, dass die Bedarfe zum großen Teil auf gesellschaftliche Entwicklungen zurückgehen, auf die die Jugendhilfe selbst keinen oder nur einen geringen Einfluss hat. Das muss man bei der ganzen Diskussion auch im Blick behalten. Auf die beiden anderen Themen kann ich nicht mehr eingehen. Aktuell zur Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Flüchtlingskindern: Das Gesetz gilt seit

einigen Monaten. Da geht es um den Vorrang der Jugendhilfe, das ist ein wichtiger Schritt. Aber wir sehen natürlich auch, dass die Jugendhilfe irgendwann am Ende ist und dann stellt sich die Frage, ob derjenige, der über Inobhutnahme und dem Blick auf das Kindeswohl zunächst gefördert wird, eine Perspektive in diesem Land hat. Und im Augenblick gibt es dazu unterschiedliche Signale: Das Kinder- und Jugendhilferecht steht im Hinblick auf das Kindeswohl unter dem Primat der Jugendhilfe, während das Asyl-, das Ausländerrecht jedoch andere Botschaften vermittelt. Daher habe ich hier nur ein Stichwort abgeschrieben: Worum geht es? „Fördern oder bremsen?“ Und da sehe ich im Augenblick keine einheitliche Entwicklung. Ich denke, es wäre schon wichtig, die Potentiale, die Bedarfe von – begleiteten oder unbegleiteten – Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern stärker in den Blick zu nehmen.

Über die Große Lösung und Inklusion hat Prof. Thiersch schon eine ganze Menge gesagt, das würde ich jetzt ganz knapp halten. Inklusion ist eine hochkomplexe Aufgabe, mit der sich die Jugendhilfe schon lange befasst. Wobei ich auch zustimme, dass Inklusion selbstverständlich weiter geht als Chancengerechtigkeit für Menschen mit Behinderung, und weit über die sogenannte Große Lösung hinausgeht. Dabei möchte ich in Erinnerung bringen, dass sich nicht nur die Jugendhilfe bewegen muss, alle Systeme müssen sich bewegen; die Schule oder ein anderes System darf jetzt nicht sagen, „Jugendhilfe mach doch auch die Schulbegleitung“, sondern jedes System – die Arbeitsverwaltung, die Gesundheitsförderung – muss dieses Prinzip umsetzen. Nicht zuletzt geht es auch um die gesellschaftliche Akzeptanz. In den Köpfen gibt es Barrieren, die noch lange nicht abgebaut sind. Deshalb muss beim Blick in die Zukunft auch das SGB VIII weiterentwickelt und aktualisiert werden. Ich will aber noch einmal sagen, dass noch längst nicht all das umgesetzt wird, das schon lange oder von Anfang an im Gesetz steht, also Rechtslage und Rechtswirklichkeit stimmen noch längst nicht überein. Das wäre zunächst ein wichtiger Schritt. Der Kostenanstieg sollte nicht den Personen zur Last gelegt werden, die die Rechte in Anspruch nehmen oder die daran beteiligt sind, im Wesentlichen geht es um Faktoren außerhalb der Jugendhilfe. Wenn wir nun das System weiterentwickeln, dann sollten wir die



Bedarfe, die Wünsche der jungen Menschen, der Adressaten, der Rechtssubjekte im Blick haben und nicht wieder neue Systeme aufbauen. Daher sollten wir niederschwellige Hilfen, Einzelfallhilfen nicht vom System, sondern von den Bedarfen her denken. Last but not least, die Jugendhilfe ist nur „ein“ wesentliches System in unserer Gesellschaft, sie alleine kann nicht dafür sorgen, dass es Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern gut geht. Da kann ich an die Kinderrechtskonvention anschließen, nach der das Kindeswohl ein tragender Grundsatz für die gesamte Politik ist, wenn es um Grundsicherung, kindgerechte Schule und die Aufwertung von Bildung und Erziehung insgesamt – in der Familie, aber auch außerfamilial – geht, aber natürlich auch wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Feldern geht, die zum Teil gar nicht mehr beherrschbar sind, oder aber wenn es um sozialen Wohnungsbau geht, denn auch dieser gehört zur Lebenslage. Es ist also ein breites Spektrum, in dem die Jugendhilfe eine wichtige Rolle spielt, sie ist aber nur ein Teil innerhalb der Gesamtpolitik und der Gesellschaftspolitik.

Vorsitzender: Ich würde den Startschuss für Fragen und Beiträge geben. Wir sind in großer Runde noch von Katrin Werner, Fraktion DIE LINKE verstärkt worden.

Unverständlicher Zwischenruf einer Zuhörerin von der Galerie

Vorsitzender: ...nein, eine betroffene Mutter hat kein Rederecht, ich erteile das Rederecht den geladenen Gästen. Das ist eine Anhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages. Ich möchte Wert darauf legen, dass das eine Fachanhörung ist, über die wir ein Wortprotokoll führen und am Ende zu Erkenntnissen kommen wollen. Für ein Gespräch werden wir auch nach der Sitzung noch Gelegenheit haben.

Abg. **Eckhard Pols** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, dass Sie heute hier sind und uns den Input gegeben haben. Der Dame auf der Besuchergalerie möchte ich sagen, dass wir vielleicht am Ende der Sitzung kurz zusammenkommen und miteinander sprechen können.

Herr Dr. Thiersch, ich kenne Sie. Sie waren an der Leuphana Universität Lüneburg in der Zeit von Dr. Ziegenspeck. Ich komme aus Lüneburg und habe irgendeine Verbindung zu Ihnen gehabt. Ich habe eine Frage an Sie beide, vor allen Dingen an Herrn Prof. Wiesner. Sie sprachen dieses Spannungsverhältnis zwischen elterlicher Erziehungsverantwortung und Mitverantwortung oder Aufgabe des Staates an. Nach dem Grundgesetz ist es die zuvörderste Pflicht der Eltern, sich um ihre Kinder zu kümmern. Nun hat man ja immer den Eindruck, dass sich der Staat – gewollt oder ungewollt – immer mehr in die Erziehung oder in das Leben der Kinder oder in die Familien einmischt, so nenne ich das mal vielleicht ein bisschen provokativ. Fehlt den Eltern heute durch Veränderungen in der Gesellschaft zunehmend die Erziehungskompetenz für ihre Kinder? Woran ist das zu messen, auch gerade vor dem Hintergrund, dass es immer weniger Kinder, aber immer mehr, immer größere und vielfältige Aufgaben gibt, und vor allen Dingen auch immer höhere Kosten entstehen, die dann auch auf die Gesellschaft und auf den Staat zukommen?

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Wir haben Eltern, die ihr Kind vernachlässigen, und andere, die es überbehüten, wir haben also ein ganz breites Spektrum. Ich denke auch, dass die gesellschaftlichen Herausforderungen als Partner, als Arbeitnehmer, als Eltern von Kindern viel größer geworden sind, auch die Fremdeinflüsse usw. sind größer geworden. Daher würde ich nicht so pauschal denken. Es gibt ja auch viele Umfragen, dass Eltern das Beste für ihr Kind wollen und den letzten Pfennig für sie ausgeben. Aber es gibt eben auch Gegenbeispiele. Vielleicht ist es tendenziell so, dass manche Eltern nicht mehr über diese Kompetenz verfügen. Aber selbst dann stelle ich mir die Frage: Was ist die Antwort darauf? Meine primäre Antwort wäre, dass man versuchen müsste, Eltern besser zu befähigen, und auch die Rahmenbedingungen zu verbessern wie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie usw., damit sie gute Eltern sein können. Denn die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind ist ja da, auch wenn das Kind in einer Ganztagschule ist. Den Lebensalltag, die persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind würde ich immer als primären Ansatz sehen. Aber sicherlich gibt es auch die Fälle, in denen Eltern nicht in der Lage,



nicht bereit sind. Da kann ich verstehen, dass man letztlich für das Kind einen anderen Lebensmittelpunkt suchen muss. Solche Fälle gibt es ja auch in der Pflegefamilie und ähnlichem. Aber ich würde immer zuerst den Blick und das Potential viel stärker darauf richten, wie man Eltern befähigen, wie man ihnen die Aufgabe erleichtern kann. Da hat die Jugendhilfe natürlich einen ganz spezifischen Auftrag, aber nicht nur die Jugendhilfe.

Prof. Dr. Hans Thiersch: Ich denke, man muss mit der Klage über die Erziehungsfähigkeit der Eltern vorsichtig sein. Wir haben ja einen anderen Strang von Untersuchungen, der deutlich macht, dass die Verhältnisse in Familien noch nie so einverständlich waren wie heute, also „Kinder und Eltern mögen sich.“ Wenn ich zurückdenke, welche Kämpfe es zwischen den Heranwachsenden und den Eltern früher gegeben hat, dann hat sich das inzwischen in ganz vielfältiger Weise im gegenseitigen Respekt und im Zusammenleben materiell, aber auch sozial verändert. Das ist das eine. Das zweite ist, dass man heute überhaupt nicht mehr davon ausgehen kann, dass man nur privat in der Familie erzieht. Kindergärten, Kindertagesbetreuung, ausgedehnte Schule, aber auch Beratung gehören selbstverständlich schon in die heutige Lebensplanung mit hinein. Die letzten Jugendberichte unter ihrem Titel „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ zeigen, wie das Private und das Öffentliche ineinandergreifen und selbstverständlich familiäre Lebensqualität ausmachen. Erst vor diesem Hintergrund würde ich dann sagen, dass sicherlich die Erziehungsverhältnisse heute in vielem komplizierter geworden sind. Auf der einen Seite dadurch, dass beide – Männer und Frauen – arbeiten, jedenfalls tendenziell einen Anspruch darauf haben, und nicht mehr so wie früher die Frau völlig selbstverständlich für das familiäre Leben zuständig war; auf der anderen Seite dadurch, dass unabhängig davon die Organisation des Lebens im Alltag – „des Chaos“ –, also das Organisieren von „wer wohin muss und wer was bis wann gemacht haben muss“, anspruchsvoller und schwieriger geworden ist. Es gibt darin spezifische Konstellationen des Scheiterns, der Überbelastung, z. B. klassisch die Alleinerziehenden oder die Familien mit vielen Kindern oder Familien in prekären Arbeitsverhältnissen, in Arbeitslosigkeit und Dauerarbeitslosigkeit usw. oder Familien aus bestimm-

ten sozialen Randgruppen.

Vorsitzender: Herr Wiesner, Sie haben vorhin das A-Länder-Papier, also der SPD-Länder im Bundesrat, angesprochen. Wir sind jetzt in der Situation, dass die Ministerpräsidenten im Rahmen der Debatte um das Sozialgesetzbuch VIII offen darüber diskutieren, ob man nicht die Standards und den Direktanspruch unter der Maßgabe kommunalisieren sollte, Kosten einzusparen; die Hilfen zur Erziehung sind ja unter dem Stichwort Kosteneinsparung seit Jahren in der Dauerdebatte. Herr Thiersch sprach von einem Kampf der Kinder- und Jugendhilfe gegen Ungerechtigkeit und Ungleichheit; ich habe das eingangs als Reparaturbetrieb beschrieben und glaube, dass das auf dasselbe hinaus läuft. Was bedeutet das denn für die anstehende Novelle? Wie schätzen Sie das als langjähriger Begleiter des Sozialgesetzbuches VIII und der Debatten schon vor dem Inkrafttreten des SGB VIII auch angesichts der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse ein: Wer gewinnt denn? Die soziale Ungleichheit und Ungerechtigkeit oder die Kinder- und Jugendhilfe? Was hat es zu bedeuten, wenn ein weiteres Mal offen diskutiert wird, inwiefern man Standards absenken kann, um Kosten einzusparen?

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Es gibt zwei Entwicklungen. Zum einen gibt es im Kontext der ansteigenden Flüchtlingszahlen Überlegungen, ob wir für begleitete oder unbegleitete Flüchtlinge dieselben Standards wie für die Kinder, die hier sind, brauchen. Zum anderen gibt es ein Papier zur Frage der Kostenbeteiligung von Bund – Land – Kommunen, in dem u. a. der Aspekt auftaucht, es den Ländern durch eine Öffnungsklausel zu ermöglichen, von bundesrechtlichen Standards abzuweichen. Das erste ist schon problematisch, denn wenn ich von den Bedarfen ausgehe, dann darf ich nicht danach differenzieren, aus welchem Land das Kind kommt. Da gibt es viele mit traumatischen Erlebnissen, es gibt vielleicht auch andere, die einen anderen Bedarf haben. Ich kann nicht sagen, dass ein Flüchtling eine schlechtere Hilfe bekommt. Das ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde, gegen elementare Grundsätze unseres Menschenbilds, unserer Verfassung. Das andere ist die Frage nach einer generellen Öffnungsklausel. Da würde ich sagen, das ist eigentlich der Ausverkauf des Jugendhilferechts auf



Bundesebene. Ich meine, wir wissen ja heute schon, dass wir in den Ländern, in den Kommunen keinen einheitlichen Standard haben, und da wird es auch bestimmte Unterschiede geben, das lässt sich gar nicht so harmonisieren. Aber gewissermaßen ein Signal zu setzen, ihr seid dann völlig frei, es gibt keinerlei Vorgaben mehr, dann weiß ich gar nicht, welchen Sinn überhaupt eine bundesrechtliche Regelung als Norm noch haben könnte. Wenn das tatsächlich jetzt noch stärker in die Diskussion oder in die Öffentlichkeit kommt, dann erwarte ich, dass es hier politisch und natürlich fachpolitisch entsprechende Initiativen gibt, die das öffentlich machen und energisch dagegen protestieren.

Prof. Dr. Hans Thiersch: In Bezug auf die momentane Spardiskussion finde ich es sehr aufregend, dass bei der Frage nach den Kosten zum Teil nach Maßstäben gerechnet wird, die eher sozial-technologischer, zum Teil auch betriebswirtschaftlicher Art sind. Meines Erachtens kommt es demgegenüber darauf an, deutlich zu machen, dass die Jugendhilfe ein Versuch ist, Menschen in schwierigen Lebenssituationen, in ihren Problemlagen zu helfen und zu begleiten. Und das kann man nicht einfach schematisch abhandeln, das bedeutet vielmehr, dass ich mich auf sie einlassen muss, sie begleiten muss, mit ihnen zusammenleben muss. Und das braucht einen Raum, in dem sich Vertrauen herstellt und in dem man dann auch abwägen kann, was geschehen oder nicht geschehen kann. Ich finde es ganz aufregend, wenn ich parallel in die Medizin schaue, wie dort die Fragen des Umgangs zwischen Arzt und Patient oder zwischen Pflegepersonal und Patient zurückgedrängt werden gegenüber den unterschiedlichen medizin-technischen Verfahren oder apparativen Ausstattungen. Es ist überall dasselbe, es ist die Frage, ob wir es uns eigentlich leisten können, Menschen in Bezug auf die Bearbeitung ihrer Lebenserfahrungen, ihrer Probleme, ihrer Lebensgestaltung zu unterstützen oder ob wir das vernachlässigen zugunsten eher standardisierter, eher abfragbarer und dann auch eher leicht messbarer und darin dann vorzeigbarer Leistungen. Insofern ist die Frage, wie man das Geld verschieben kann, immer die zweite Frage, davor stellt sich die Frage, ob uns in unserer Gesellschaft die Eigensinnigkeit oder die Dignität dessen, was in der Jugendhilfe geschieht, nämlich Menschen in

den Schwierigkeiten ihrer Entwicklung zu begleiten, etwas wert ist. In Bezug auf die Flüchtlinge darf ich mir diese böse Erinnerung erlauben: In den 60er Jahren habe ich noch erlebt, dass das damals geltende RJWG (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz) erweitert wurde, indem das Wort „deutsch“ aus § 1 gestrichen wurde. Dort hatte es nämlich geheißen: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung und Bildung.“ Und es war ein großer Fortschritt, dass es dann hieß: „jedes Kind“. Es erscheint mir abenteuerlich, wenn wir jetzt wieder hinter das zurückfallen, was wir als Fortschritt in den 60er Jahren einmal überwunden hatten.

Vorsitzender: Herr Wiesner hat vorhin gesagt, dass alle gesetzlichen Angebote Pflichtleistungen seien. Hier sitzen ja einige Kommunalpolitiker und ich selbst kenne das aus der Jugendverbandsdiskussion, der Deutsche Bundesjugendring und Landesjugendringe mahnen das immer wieder an und es spielt bei Jugendverbänden eine große Rolle, nämlich dass Jugendverbandsarbeit Pflichtleistung in den Kommunen ist – aber rechtspraktisch wird das ganz anders gehandhabt. Da es nicht prüfbar und nicht abrechenbar ist, fällt es de facto unter die freiwilligen Leistungen, und im Rahmen von Haushaltskonsolidierungen kommen eher die Empfehlungen wie „da könnt ihr sparen“. Wenn wir aber auf Bundesebene über gleichwertige Lebensverhältnisse reden, dann haben wir eine Interessenskollision zwischen den Pflichtleistungen, den gesetzlichen Aufgaben mit klaren Rechtsansprüchen, die ich relativ klar handhaben kann, und den gesetzlichen Aufgaben, für die es keine klaren Rechtsansprüche gibt. Haben Sie einen Vorschlag, wie man das bundesrechtlich so klären kann, dass man auf den Ebenen, wo in der Regel die Verantwortung getragen wird – das sind meistens die kommunalen Ebenen oder die Landesebene, wenn es um Jugendverbandsarbeit geht –, diese Verteilungsdebatten überwindet – wir haben ja gesehen, welcher kleinen Anteil das in der Komplettfinanzierung der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht –, und eine dauerhafte Finanzierung auf gesetzlicher Grundlage mit Verweis auf das SGB VIII ermöglichen kann? Das wäre ein vorwärtsweisender Beitrag für die Novelle des SGB VIII.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Auch das ist ein



Grundsatzproblem. Zunächst wäre das eine Aufgabe, eine Chance für die Jugendhilfe vor Ort. Ich erwähne jetzt ein Gremium, das häufig ein Schattendasein führt – der Jugendhilfeausschuss. In diesem könnte man vor Ort den Spielraum ausfüllen, indem man gewisse Vorgaben anhand bestimmter Indikatoren macht, z. B. dass die Stadt, der Landkreis bestimmte Angebote braucht. Damit könnte eine Art Selbstbindung erfolgen. Sie werden sagen, dass dem Jugendhilfeausschuss in den Kommunen mit wenig Geld gar nicht dieser Spielraum gegeben wird, denn ein Rechtsanspruch auf Infrastruktur oder auf Jugendarbeit ist rechtlich wegen der Unbestimmtheit der Inhalte bundesrechtlich nicht möglich. Man muss also anhand anderer Kriterien wie Gesamtverantwortung, regionale oder ortsbezogene Jugendhilfeplanung versuchen, Indikatoren und Maßstäbe aufzubauen, anhand derer man feststellen kann, ob das hierfür notwendige Geld auch eingesetzt wird. Aber eine Patentlösung habe ich dafür auch nicht.

Prof. Dr. Hans Thiersch: Es ist im Prinzip ein ähnliches Problem wie beim Aufbau einer Kultur in einer Gegend, denn auch das ist etwas, was sich in einer Gemeinde, in einer Region entwickelt und auf deren Förderung man sich dann einlässt. Wenn es stimmt, dass die Jugendhilfe und die Erziehungshilfen inzwischen ein Faktor der kommunalen Infrastruktur sind und als solche selbstverständlich dazugehören, sie also gleichsam ein Moment der sozialen Kultur einer Gegend sind, dann ist es schwierig und eigentlich politisch nicht verständlich, dass sie auf unmittelbare Rechtsansprüche zurückgeführt werden; die Jugendhilfe hat vielmehr einen Raum der Gestaltung von Lebensverhältnissen, den sie wahrnehmen muss. Und das kann nur so erfolgen, dass man sich regional festlegt.

Abg. **Ulrike Bahr** (SPD): Wir stehen kurz vor einem Gesetzentwurf zum SGB VIII. Herr Wiesner, Sie kennen die Diskussion, auch die öffentlichen Diskussionen – können Sie zwei, drei Knackpunkte nennen, bei denen wir als Politiker Acht geben sollten? Wir sind natürlich gewillt zu überprüfen, wie es sich in der Praxis auswirken wird. Die zweite Frage bezieht sich ganz konkret auf die Ombudsstellen. Die Implementierung von Ombudsstellen ist in verschiedenen Bundesländern

verschieden weit. Wie schätzen Sie das ein, diese bundesweit entsprechend zu strukturieren?

Prof. Dr. Hans Thiersch: Sie haben in meinem Vortrag gehört, dass ich vor dem Hintergrund des AGJ-Papiers, aber auch der kursierenden Gesetzentwürfe bestimmte Dinge sehr betont habe, nämlich dass „Erziehung“ und „Hilfe“ nicht aus dem Gesetz verschwinden dürfen, dass Inklusion nicht nur von den Behinderten aus gedacht werden darf und dass vor allen Dingen eine Neustrukturierung des Hilfeplanverfahrens nach dem Muster eines erweiterten ICD-Schlüssels eigentlich die Intention des Hilfeplanverfahrens als ein gemeinsames Aushandeln aushebelt oder den kommunikativen Charakter des Hilfeplanverfahrens unterläuft. Das kann stützendes, eingehendes Material sein, aber es muss deutlich bleiben, dass zwischen unterschiedlichen Positionen ausgehandelt wird und dass es vor allem darauf ankommt, auch die schwachen Positionen zu stärken. Je mehr objektive Materialien in das Hilfeplanverfahren eingehen, umso mehr wird sich die Position der Schwachen schwächen, denn dagegen ist dann nichts mehr zu wollen. Wenn es nur noch Testergebnisse, nur noch Einqualifizierungen in vorgegebene Standards gibt, dann ist eine Sache gegeben. Im neuen Gesetz zeichnet sich auf der einen Seite eine, wie mir scheint, ungute Verkürzung oder Zurücknahme des kommunikativen, des Verhandlungscharakters der Jugendhilfe ab zusammen mit einem unter Umständen über die Behinderten und die sogenannte Große Lösung in die Jugendhilfe hineinkommenden stärkeren Einfluss eines psychologisch-psychiatrischen Denkens; das gab es zwar schon immer, es erscheint mir aber in Bezug auf die Pathologisierung unserer Adressaten fatal. Auf der anderen Seite kommt es darauf an, in der Leistungsbeschreibung den pädagogischen Charakter – nämlich dass es Räume gibt, in denen sich Beziehungen entfalten können – festzuhalten. Insgesamt kommt es darauf an, Inklusion weit zu fassen und nicht nur eng zu führen. Das hat sich mir bei Durchsicht der Papiere aufgenötigt, bis hin zu diesem schrecklichen Ausrutscher mit der Zuständigkeit für die jungen Volljährigen.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Bisher gibt es Fragmente, einzelne Papiere, einen gesamten Entwurf – und man kann vermuten, dass das ein



voluminöses Werk werden wird – gibt es noch nicht. Es sind hochkomplexe Themen, und nach dem, was man weiß, habe ich ganz generell die Sorge, ob überhaupt die Zeit da ist, diese Dinge zu verstehen, ihnen auf den Grund zu gehen und sich dazu zu positionieren. Da habe ich schon eine große Sorge. Ich sage ja nicht, dass wir wieder 10 oder 15 Jahre brauchen, aber der Zeitdruck tut der Sache nicht gut.

Der Grundgedanke der „Großen Lösung“ ist ja richtig, dass behinderte Kinder und Jugendliche – wenn man den Begriff mal so verwendet – in erster Linie Kinder und Jugendliche sind und daher in dem System sein sollten, das sich primär mit Kindheit und Jugend befasst – gar keine Frage; ich habe aber rechtliche, fachliche und inhaltliche Probleme damit, dass man jetzt versucht, die Eingliederungshilfe, wie sie bisher heißt, mit der Hilfe zur Erziehung zu einer Einheit zu verschränken, und sehe auch die Gefahr, dass damit der sozialpädagogische Impetus, der hier vorhanden war, relativiert oder zurückgedrängt wird und andere Prinzipien in den Vordergrund kommen. Für mich war Hilfe zur Erziehung schon von der Begrifflichkeit her die Leistung, die als Grundprinzip die elterliche Erziehungskompetenz stärkt und natürlich die Kinder in ihrer Entwicklung fördert, die anderes zurückdrängt. Deshalb meine ich, dass wir allein für diese Prüfung, wie die „Große Lösung“ konkret aussieht, viel mehr Zeit bräuchten, um uns das grundsätzlich, vertieft und vielleicht auch unter mehreren Optionen anzuschauen, und nicht irgendetwas jetzt durchwinken zu müssen. Der andere Punkt ist das Verhältnis von sozialräumlichen Hilfen oder Infrastrukturleistung – dafür gibt es mehrere Begriffe – und den Einzelfallhilfen. Da habe ich auch Sorge, denn da gibt es auch Formulierungen vom Vorrang sozialräumlicher Hilfen gegenüber Hilfen zur Erziehung; von Voroder Nachrang können wir nur sprechen, wenn es eine Leistungskongruenz gibt, wenn die Bedarfe also so oder so gedeckt werden können. Bisher hatten wir eigentlich die Vorstellung, dass es in einem allgemeineren Stadium sozialräumliche, niederschwellige Hilfen gibt, bevor die Hilfe zur Erziehung ansetzt. Jetzt habe ich die Sorge, dass das beliebig austauschbar ist und das letztlich ein Sparkurs sein soll, um damit notwendige Einzelfallhilfen, die schon zum Teil negativ konnotiert sind, wahrscheinlich aus Kostengründen einzu-

sparen und zu ersetzen. Ob die Rechnung am Ende aufgeht, ist noch eine ganz andere Frage, aber ich halte es schon vom Ansatz her für kritisch. Welche anderen Themen beschäftigen uns noch? Bei der Heimaufsicht usw. wird man sicher auch schauen müssen, ob man für vollstationäre Kindertageseinrichtungen differenzieren muss. Aber die beiden genannten Themen halte ich für wesentlich grundsätzlicher und es bedarf auch mehr Zeit, um das überhaupt zu durchschauen und sich dazu zu positionieren.

Prof. Dr. Hans Thiersch: Manchmal verbirgt sich hinter einem Begriff mehr als das Wort selbst aussagt. So hat leider der Begriff des Sozialraums in den letzten Diskussionen im gewissen Sinne seine Unschuld verloren. Ursprünglich hieß es, dass Hilfen auch in den regionalen Ressourcen, im Gemeinwesen platziert sein müssen und eine Verbindung von Einzelfallhilfe zur Gemeinwesenarbeit erfolgt – und das ist vernünftig. Sozialräumliche Hilfen wurden aber auch unter dem Gesichtspunkt eingeführt, die im Sozialraum vorhandenen Regeleinrichtungen, also Kindergarten und Schule, vornehmlich mit den Aufgaben der Erziehungshilfe zu beauftragen bzw. die Eigenständigkeit der Jugendhilfeleistung als Dienstleistung in den gegebenen Regeleinrichtungen zurückzunehmen. Die Einführung erfolgte mit der abenteuerlichen Behauptung, dass man wisse, dass die Erziehungshilfen sowieso ineffektiv seien, während die Regeleinrichtungen effektiv seien – das hatte noch niemand geprüft. Das ist inzwischen empirisch durchgespielt, das war Humbug. Aber diese Tendenz bleibt, und ich denke, sie hängt auch mit einem Bestreben nach Kontrolle über die Erziehungshilfelandchaft zusammen, weil die Regeleinrichtungen natürlich überschaubarer und insofern kontrollierbarer sind als die anderen Träger. Es kommt aber genau darauf an, dass in den notwendigen Kooperationen der Schule mit der Schulsozialarbeit oder des Kindergartens mit der Familienhilfe usw. die Eigenständigkeit der Jugendhilfe als einer Institution, die Menschen „im Leben lernen“ unterstützen will und nicht primär im „Schule lernen“ oder in kindergartenmäßigen Lernansprüchen bewahrt bleibt. Aus den Untersuchungen, so wie ich sie aus der jüngeren Zeit kenne, wird sehr deutlich, dass genau das der kritische Punkt ist, nämlich dass man es gerne hinzunimmt. Ich habe vor vielen Jahr-



zehnten einmal die böse Bemerkung gemacht, dass die Sozialarbeit in der Schule die Funktion eines Dienstmädchens in der klassischen bürgerlichen Familie hat, die alles tun soll, was anfällt, aber nicht hören und sich nicht einmischen soll, sondern brav die Arbeiten wegschaffen soll. Das ist in etwa die Erwartung, die sich hinter der Sozialraumdiskussion verbirgt, und das ist das, was ich meine, dass Begriffe ihre Unschuld verlieren. An sich ist das in Ordnung, aber was damit gemeint ist und wie es in der Diskussion benutzt wird, ist fatal; das scheint eine schlechte und ungute Entwicklung zu sein.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Ich möchte auf zwei Themenbereiche, die Sie auch angesprochen haben, kurz eingehen. Der eine Punkt ist die Frage der Leistungen und Standards, die Jugendliche und Kinder aus geflüchteten Familien, unbegleitete Minderjährige wahrnehmen können. Im Gesetz steht, dass für unbegleitete Minderjährige dieselben Standards zu gelten haben wie für andere Kinder auch. Das lässt aus meiner Sicht an Klarheit gesetzgeberisch keine Kinderwünsche offen. Bei mir zuhause erlebe ich jedoch Aussagen wie „wir betreuen die in der Gemeinschaftsunterkunft ambulant.“ Wenn man dann fragt, „was heißt ambulant?“ „Naja, wir bringen das Taschengeld vorbei und fragen dann mal, ob sie sonst noch Probleme haben.“ Also das ist definitiv nicht der Standard, den wir gemeint haben. Es treibt mich um, wie Dinge, die wir bundesgesetzlich geregelt haben, in der Realität umgesetzt werden. Mindestens genauso treibt mich die Frage um, wie wir dem Anspruch, „jedes Kind ist erstmal Kind“ bei jedem Kind, egal wo es herkommt, gerecht werden. So haben wir uns beispielsweise als Kinderkommission dafür stark gemacht, Kinderschutz in Einrichtungen, also Kinderschutzkonzepte, verpflichtend zu machen; und dann merkt man, dass die Verantwortung hin und her geschoben wird. Die Unterbringung ist eine Ländersache, und die Länder sagen, „solange ihr uns keine Vorgaben macht, müssen wir nicht“, und am Ende bleiben die Kinder mit einer Schutzlücke in den Einrichtungen zurück. Das macht mich sehr unzufrieden, weil es unterschiedliche Standards an Kinder und an Jugendliche anlegt – und das geht aus meiner Sicht nicht, also Standards haben für alle zu gelten. Das ist der eine Bereich.

Der andere Bereich sind die Pflichtleistungen und die Kopplung an eine Bedarfsplanung. Nach meiner Erfahrung im Kinder- und Jugendring Sachsen und aus den Regionen, aus denen ich komme, hat es sich bei der Bedarfsplanung – die ja unter Zuhilfenahme der Verbändevertreter, der Menschen, die den Bedarf tatsächlich einschätzen können, erfolgt – eingebürgert, den Bedarf schon dann als erfüllt anzusehen, wenn 80 Prozent geschafft sind, so als ob ein Bedarf etwas wäre, das man je nach Kassenlage oder politischer Erwünschtheit – wie dieser Bedarf eben beschrieben wird – so annähernd erfüllen kann und man sich dann mit einer Annäherung an diesen Bedarf quasi zufrieden geben soll. Das führt nicht nur dazu, dass der Bedarf tatsächlich nicht erfüllt wird, sondern aus meiner Sicht auch zu einer Aushöhlung demokratischer Mitbestimmung, die wir implementiert haben. Da sagt man sich dann, „wenn meine Einschätzung des Bedarfs sowieso nicht umgesetzt wird, dann brauche ich mich auch nicht zu beteiligen“. Das erscheint mir zumindest nicht ganz von der Hand zu weisen. Könnten Sie vielleicht eine Einschätzung geben, in welcher Art und Weise man von dieser Annäherung wegkommt und zu einer Verbindlichkeit der Bedarfsplanung kommt, die nicht vom guten Willen abhängt?

Prof. Dr. Hans Thiersch: Die Diskussion über die Kindertagesstätten ist eine Antwort auf Ihre letzte Frage, denn da kämpft man ja gerade darum, dass der Bedarf voll erfüllt wird, weil man festgestellt hat, dass die wenigen Prozente, die noch fehlen, die eigentlich problematischen sind. Da wird mit dem Bedarf nicht „gespielt“, sondern wenn er da ist, dann muss er eingelöst werden. Zum anderen Thema denke ich eigentlich, dass es kein Wenn und Aber gibt: Kinderrechte müssen für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft eingelöst werden. Ich arbeite mit einer großen Einrichtung mit vielen unbegleiteten Flüchtlingen zusammen. Es zeigt sich, dass das nicht nur eine sehr notwendige, sondern auch eine hochproduktive Arbeit ist, indem ganz andere Perspektiven und auch gegenseitige Anregungen in die Einrichtungen hinein kommen, wo den unbegleiteten Flüchtlingen das angeboten wird, was den anderen auch angeboten wird.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner: Der Begriff Kin-



derrechte ist natürlich auch schillernd – was ist der konkrete Inhalt? Worauf hat das Kind konkret ein Recht? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung her kann es ein sachlicher Differenzierungsgrund sein, ein Kind, einen Jugendlichen anders zu behandeln, weil er kein Deutscher ist; solange es über die Jugendhilfe, über das SGB VIII läuft, sollte eigentlich der Grundsatz des Kindeswohls bestimmend sein. Wenn es um Gemeinschaftsunterkünfte usw. geht, kommen wir aber sehr schnell an den Punkt, wo dieser Maßstab offensichtlich nicht mehr gilt und dann um entsprechende Schutzgarantien für Eltern und für Kinder politisch „gekämpft“ werden muss. Der Begriff „Bedarf“ ist letztlich ein politischer Begriff, und ich denke, es ist notwendig, Kriterien zu entwickeln, anhand derer man in der Kommune oder in einer bestimmten Region feststellen kann, ob das, worauf man sich politisch verständigt hat, tatsächlich umgesetzt wird. Wenn Sie von 80 Prozent sprechen, dann ist ja die Frage, was eigentlich der Rahmen für 100 Prozent ist und welche Verbindlichkeit der Rahmen hat. Geht das auf einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses, des Kreistages oder der Stadt zurück, der gewissermaßen ver-

bindlich ist, oder war das einfach eine politische Meinungsäußerung, die aber rechtlich nicht abgesichert ist? Da müsste man versuchen – das ist sicher schwierig – nicht nur die Diskussion anzustoßen, sondern das zu einer Art Selbstverpflichtung oder rechtlich verbindlich zu machen, um auch bei Abweichungen immer wieder den Maßstab in den Blick nehmen zu können.

Vorsitzender: Das ist eine Punktlandung. Ich hatte um einen Abschluss um 17.30 Uhr gebeten, das ist perfekt. Vielen Dank für Ihr Kommen, vielen Dank für diese umfangreichen Inputs. Herr Wiesner, ich gehe davon aus, dass wir die Power-Point-Präsentation erhalten. Das Wortprotokoll wird vermutlich bis zur Sommerpause nicht mehr fertig werden, aber danach zur Verfügung stehen. Es ist ja immer eine gewisse Herausforderung, diese umfangreiche Diskussion und umfangreiche Information zu Papier zu bringen. Ich möchte an dieser Stelle für fünf Minuten unterbrechen und danach kommen wir in den nichtöffentlichen Teil.

Schluss der Sitzung: 18.08 Uhr

Norbert Müller, MdB
Vorsitzender



Anlage

**Kinder- und Jugendhilfe in
Deutschland
eine Bestandsaufnahme**

Reinhard Wiesner

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Kinderkommission

44. Sitzung am 8. Juni 2016



Übersicht

- I. **25 Jahre KJHG (SGB VIII)**
 1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
 2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. **Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 1. Trends und Zahlen
 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 3. Einflussfaktoren
- III. **Aktuelle Herausforderungen**
 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

2



1990: Das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG)

- Die Reformdiskussion der 70er und 80er Jahre und mehrere Anläufe des Gesetzgebers
- Ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe:
 - von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - zur Förderung der Entwicklung junger Menschen
- Eltern und Kinder:
 - Vom Objekt staatlicher Fürsorge zum Subjekt staatlich finanzierter Leistungen
- Der Start im wieder vereinigten Deutschland

Wiesner KJH in Deutschland

3



Zentrale Diskussionspunkte (- nur - in der Reformdebatte ?)

- Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung
versus
Mitverantwortung des Staates
- Aufgabenverteilung zwischen öffentlichen und freien
Trägern
- Kostenfolgen für die öffentlichen Haushalte

Wiesner K.J.H in Deutschland

4



Stationen der Weiterentwicklung

- Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
- Die Neuordnung der Entgeltfinanzierung
- Die Reform des Kindschaftsrechts
- Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)
- Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
- Das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)
- Das Bundeskinderschutzgesetz
- Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Wiesner KJH in Deutschland

5



Übersicht

- I. 25 Jahre KJHG (SGB VIII)
 1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
 2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. **Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 1. Trends und Zahlen
 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 3. Einflussfaktoren
- III. **Aktuelle Herausforderungen**
 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

6

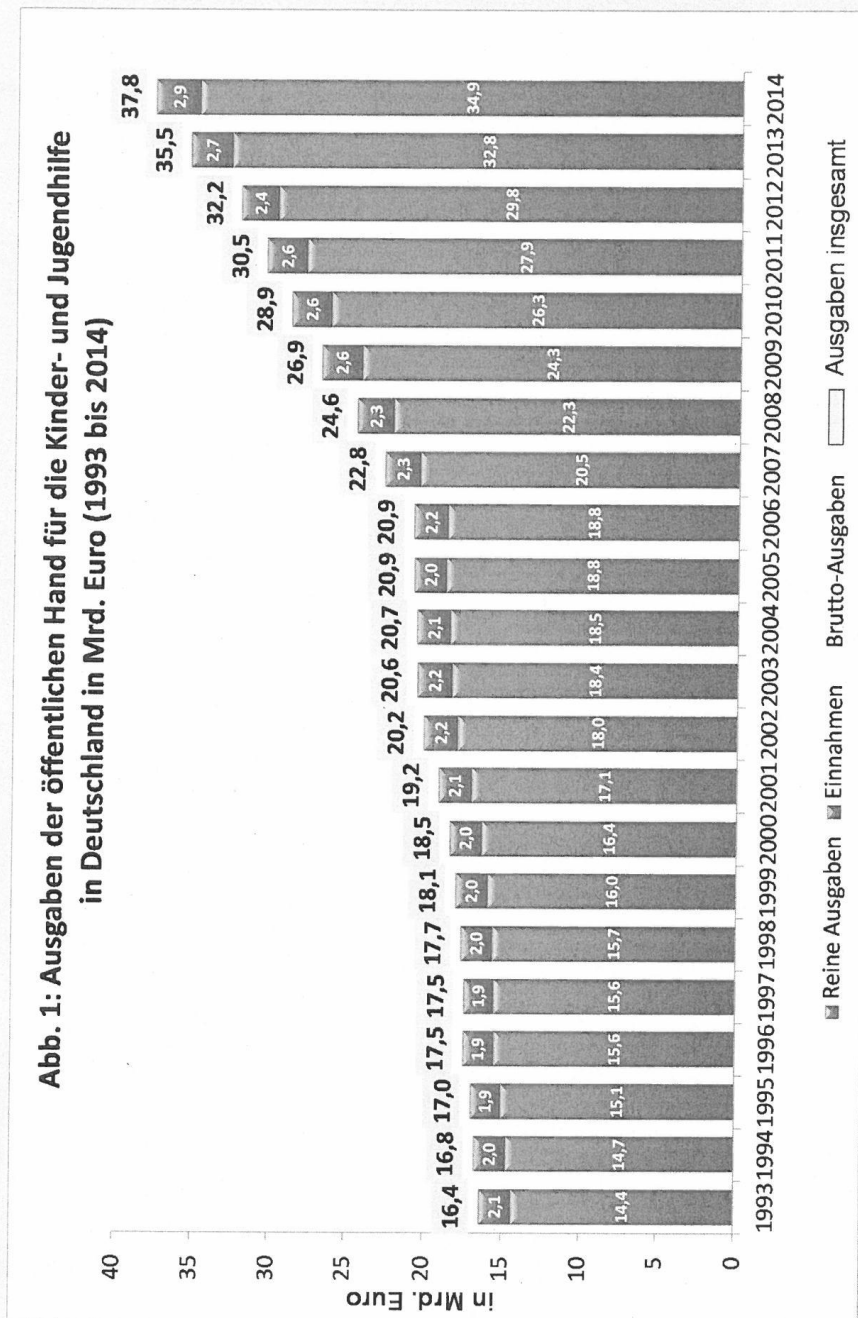


Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben

- Der kontinuierliche Ausbau der Kindertagesbetreuung
- Zunächst: „Ambulantisierung“ der Hilfen (zur Erziehung)
- Später: Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung und bei der Inobhutnahme
 - im Kontext der Kinderschutzdebatte
 - im Kontext der steigenden Zahl unbegleiteter Flüchtlingskinder
- Jugend(sozial)arbeit und Familienbildung als Dispositionsmasse?

Wiesner KJH in Deutschland

7

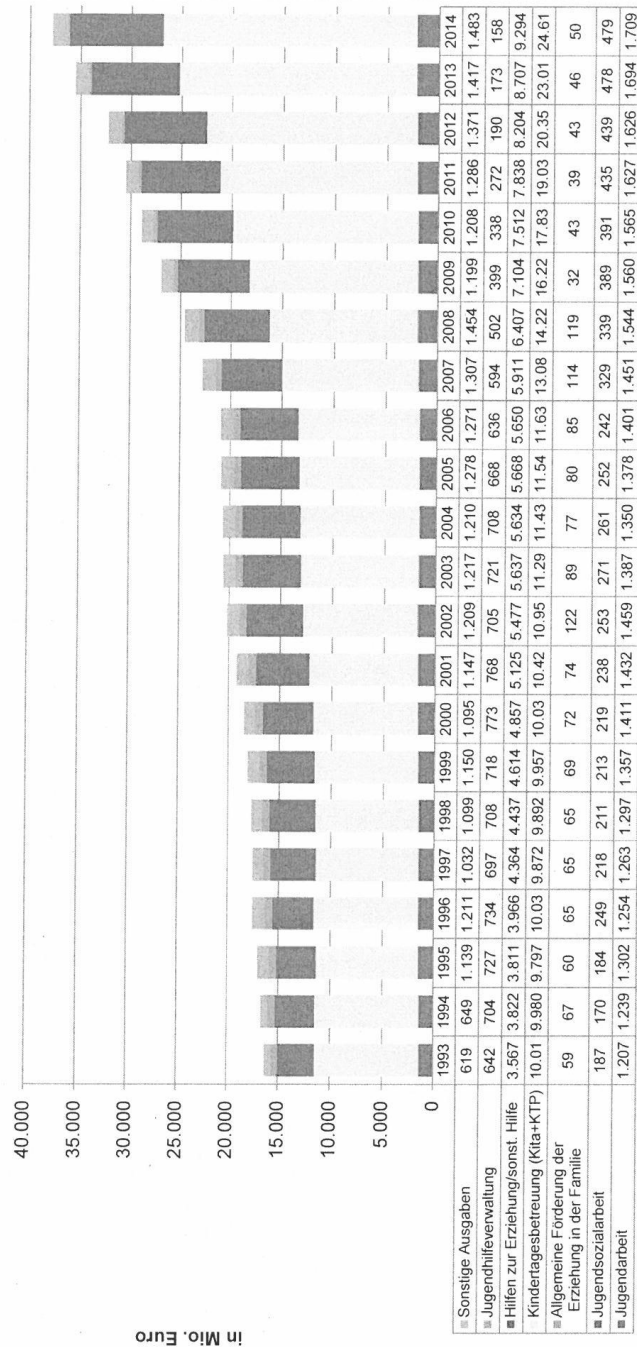


Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wiesner KJH in Deutschland



Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Aufgabebereichen in Mio. Euro (Deutschland; 1993 bis 2014)

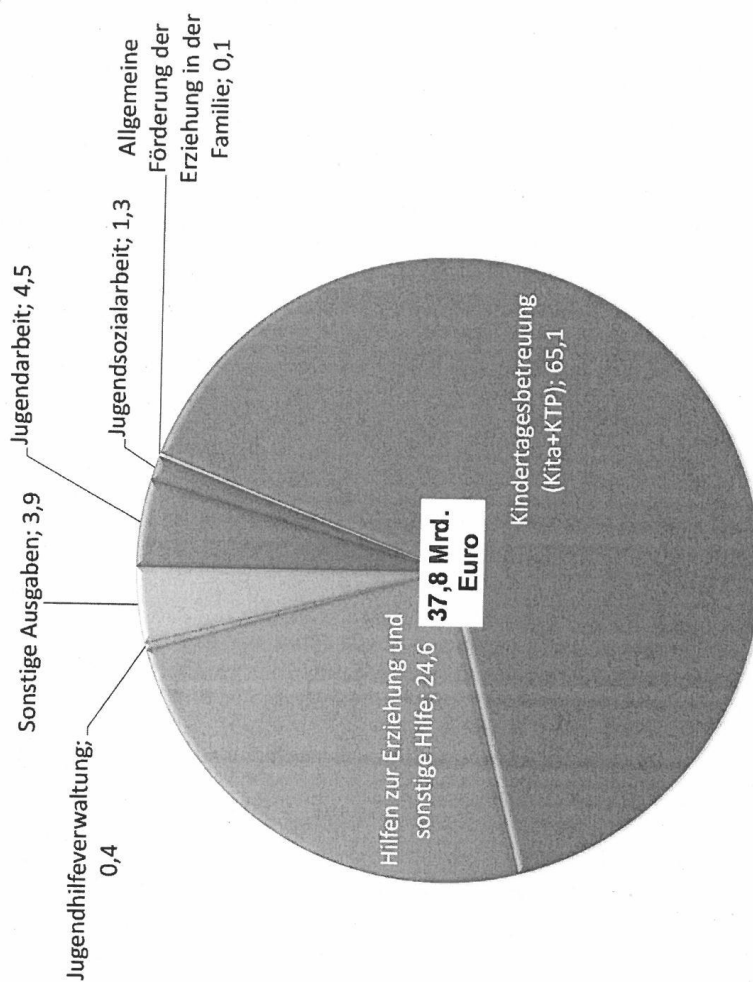


Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wiesener KJH in Deutschland



Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern/Aufgabenbereichen in Deutschland 2014 (in % von Insgesamt)

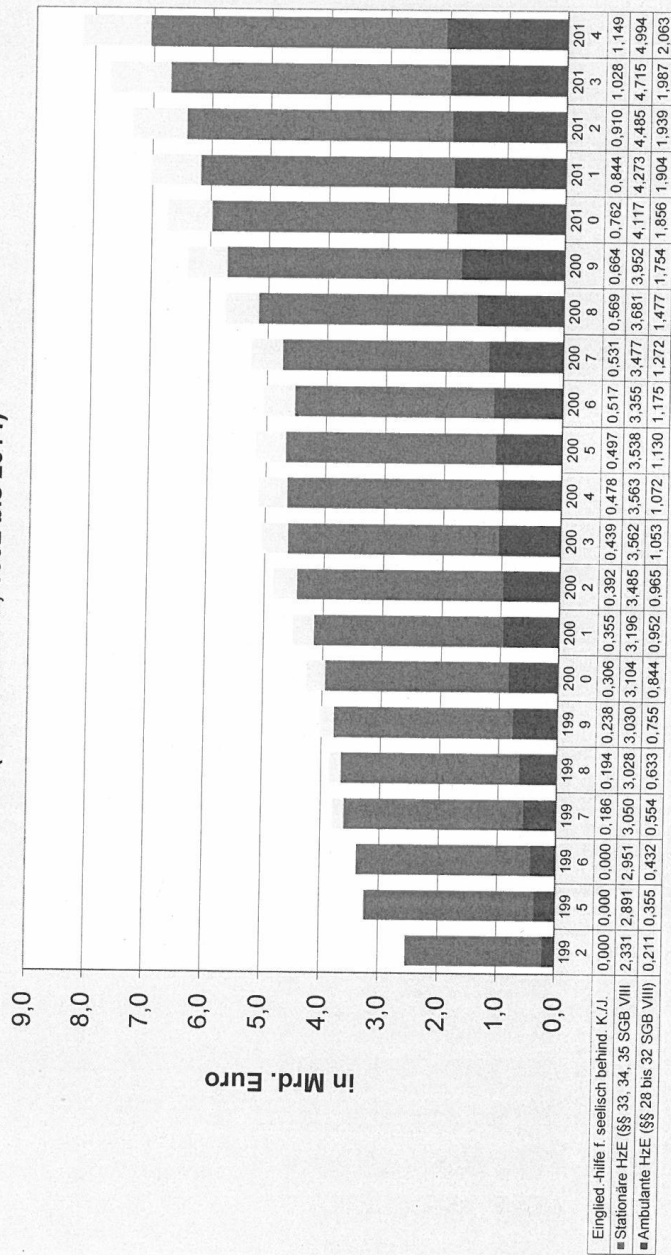


Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wiesner KJH in Deutschland



Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte Leistungsbereiche des SGB VIII in Mrd. Euro (Deutschland; 1992 bis 2014)



Haushaltsjahr

Quelle: Statistisches Bundesamt: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, versch. Jahrgänge; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Wiesner KJH in Deutschland

11 11



Übersicht

- I. 25 Jahre KJHG (SGB VIII)**
 1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
 2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 1. Trends und Zahlen
 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 3. Einflussfaktoren
- III. Aktuelle Herausforderungen**
 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

12



Wer bekommt Hilfen zur Erziehung ?

Monitor Hilfen zur Erziehung 2014 (AKJStat)

- Durchschnittsalter der jungen Menschen bei Hilfebeginn 10,3 Jahre
- Anteil der Alleinerziehendenfamilien bei Hilfebeginn 41,2%
- Anteil der Transferleistungen beziehenden Familien bei Hilfebeginn 32,6%
- Anteil der Familien, in denen zu Hause nicht Deutsch gesprochen wird, bei Hilfebeginn: 11,2%

Wiesner KJH in Deutschland

13



Übersicht

- I. 25 Jahre KJHG (SGB VIII)**
 - 1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
 - 2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 - 1. Trends und Zahlen
 - 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 - 3. Einflussfaktoren
- III. Aktuelle Herausforderungen**
 - 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 - 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 - 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

14



Wer steuert die Jugendhilfe ?

oder: Jugendhilfe - ein in mehrfacher Hinsicht gesteuertes Leistungsfeld

- gesetzliche Vorgaben
- kommunalpolitische Entscheidungen insbes. finanzielle Vorgaben
- fachlich begründete Entscheidungen in den Jugendämtern
- Art und Weise der Kooperation öffentliche – freie Träger
- Wahrnehmung der Rechte der leistungsberechtigten Personen

Wiesner KJH in Deutschland

15



Sprengstoff: Die Kostenentwicklung und kommunale Finanzierungslast

- Steigende Kosten durch
 - (bundesgesetzliche) Aufgabenerweiterungen
 - stärkere Sensibilität für den Kinderschutz
- Finanzierungslast der Kommunen, da Jugendhilfe Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung ist
- Die zunehmende Spreizung zwischen reichen und armen Kommunen
- Die begrenzte Wirkung der Mehrbelastungsausgleichverpflichtung der Länder (Konnexität)
- Brauchen wir eine andere Finanzverfassung im Grundgesetz?

Wiesner KJH in Deutschland

16



Übersicht

- I. **25 Jahre KJHG (SGB VIII)**
 1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
 2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. **Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 1. Trends und Zahlen
 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 3. Einflussfaktoren
- III. **Aktuelle Herausforderungen**
 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

17



Das Papier der A-Länder („Diagnose“)

(Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011 in Berlin)

- *„...Die Ausgestaltung des Hilfeangebots als individueller Rechtsanspruch und die starke Stellung freier Träger bei der Ausgestaltung des Hilfeangebots macht dieses System immer teurer“*
- *„Wirksamere und kostengünstigere sozialräumliche Alternativen sind gegenüber den Rechtsansprüchen nachrangig und können nicht ausgebaut werden“*

Wiesner KJH in Deutschland

18



2011: Das Papier der A-Länder („Therapievorschlag“)

- Ersetzung des Rechtsanspruchs (auf HZE)
durch eine Gewährleistungsverpflichtung
- Vorrang von Hilfen in „Regelinstitutionen“
gegenüber der Hilfe zur Erziehung

Wiesner KJH in Deutschland

19



Wir brauchen beides: infrastrukturelle Angebote und individuelle Hilfen !

- Hilfe zur Erziehung ist ein **spezifischer Hilfetypus** in einem differenzierten Leistungssystem
- **Abstrakte Vorgaben zum Vor- oder Nachrang** einzelner Leistungen missachten die Profile der einzelnen Leistungstypen und die Pflicht zur Deckung des individuellen Bedarfs (Rückfall in die Angebotsorientierung!?)
- Die Weiterentwicklung liegt nicht in der Entprofilierung der HzE durch Auflösung bzw. Vermischung mit anderen Leistungstypen, sondern in der **organisatorischen und haushaltstechnischen Verknüpfung** der verschiedenen Leistungsangebote, die im Einzelfall eine **Kombination verschiedener Leistungen** zulässt

Wiesner KJH in Deutschland

20



(Zwischen)Fazit

- Infrastrukturelle Angebote bedürfen einer besseren rechtlichen Absicherung
- Dies darf nicht durch eine
 - rechtliche Verkürzung oder faktische Aushöhlung
 - individueller Hilfen geschehen
- Infrastrukturelle Angebote sind Teil der lokalen Daseinsvorsorge und müssen gemeinsames Thema der örtlichen Stadtentwicklungs- Jugendhilfe-, Sozial- und Schulplanung sein

Wiesner KJH in Deutschland

21



Die Zukunft der Hilfe zur Erziehung :

- Anstieg der Hilfen zur Erziehung
 - als Kostenfaktoroder
 - als Hinweis auf veränderte Bedarfs – und Problemlagen

Alternativen:

- Deckung individuell unterschiedlicher Bedarfe
 - unter Beachtung der Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe (8. Jugendbericht)

oder

- Vermeidung von Hilfen zur Erziehung zur Kostensenkung
 - durch Tendenzen zur präventiven Kontrolle („Präventionsketten“)
 - Erhöhung von Zugangsschwellen durch Verweis auf den Vorrang infrastruktureller Angebote
 - Anreize über sozialraumbezogene Budgets für ausgewählte freie Träger
 - Senkung fachlicher Standards

Wiesner KJH in Deutschland

22



Übersicht

- I. 25 Jahre KJHG (SGB VIII)
1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. **Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 1. Trends und Zahlen
 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 3. Einflussfaktoren
- III. **Aktuelle Herausforderungen**
 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

23



**Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung,
Versorgung und Betreuung ausländischer
Kinder und Jugendlicher v. 28.10.2015 (BGBl. I S.1802)**

- Bundesweites Verteilungsverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel
- Zweistufiges Verfahren der Inobhutnahme
- Das Kindeswohl und die faktischen Grenzen seiner Verwirklichung

Wiesner KJH in Deutschland

24



Soziale Verantwortung im Spannungsfeld aktueller
Asyl- und Kinder- und Jugendhilfepolitik

Die widersprüchlichen Botschaften:

„Fördern oder bremsen“

BundesV UnbeglMinderjFlüchtlinge:

*„Es ist extrem kontraproduktiv und für alle Beteiligten frustrierend,
wenn Minderjährige im Rahmen der Jugendhilfe gefördert und
unterstützt werden, dann aber ausländerrechtliche Restriktionen die
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindern.“*

Wiesner KJH in Deutschland

25



Übersicht

- I. 25 Jahre KJHG (SGB VIII)
 1. Das SGB VIII: Ergebnis einer Jahrzehnte langen Reformdebatte
 2. Wesentliche Nachbesserungen
- II. **Entwicklung der Aufgaben und Ausgaben**
 1. Trends und Zahlen
 2. Weniger Kinder und Jugendliche – höhere Kosten?
 3. Einflussfaktoren
- III. **Aktuelle Herausforderungen**
 1. Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 2. Die Versorgung und Betreuung von (unbegleiteten) Flüchtlingskinder
 3. Große Lösung und Inklusion

Wiesner KJH in Deutschland

26

JFMK: Große Lösung ja - aber-

Unabdingbar für die Realisierung der Großen Lösung im SGB VIII ist aus Sicht der JFMK die Klärung grundlegender Fragen struktureller und inhaltlicher Art, die die von der ASMK und der JFMK eingesetzte Arbeitsgruppe zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderungen aufgeworfen hat.

Hierzu gehört auch, dass vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfen im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene, wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern grundsätzlich erörtert und gelöst werden.

Darüber hinaus darf durch die finanzielle Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe keine Differenzierung zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eintreten.

Wiesner KJH in Deutschland

27





Bedeutung des Inklusionsprinzips für die Kinder- und Jugendhilfe

- Die Entwicklung eines inklusiven Gesamtkonzepts ist weit mehr als die „Große Lösung“
- Sie kann nur erfolgreich sein,
 - wenn auch die anderen Systeme das Inklusionsprinzip konsequent umsetzen
 - wenn das Inklusionsprinzip auch gesellschaftlich akzeptiert wird

Wiesner KJH in Deutschland

28



Das SGB VIII - der Blick in die Zukunft:

- Noch längst wird in der Praxis nicht all das umgesetzt, was im SGB VIII bereits geregelt ist. Dennoch: Das SGB VIII bedarf auch künftig der Weiterentwicklung
- Dabei muss im Blick bleiben, dass der Kostenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung auf sich verschlechternde sozioökonomischen Lebenslagen und brüchiger werdende Familienkonstellationen zurückzuführen ist - Faktoren, die durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht ursächlich beeinflussbar sind.
- Maßgeblich für die Gestaltung des Hilfespektrums sowie die Inanspruchnahme müssen die Bedarfe und Wünsche junger Menschen und ihrer Familien sein. Neue Angebotsformen dürfen nicht von oben verordnet werden, sondern müssen mit den Menschen vor Ort geplant und gestaltet werden.

Wiesner KJH in Deutschland

29



Was wir darüber hinaus brauchen

- ▶ Das Kindeswohl als strukturelle Leitlinie für staatliches Handeln
 - Auskömmliche Grundsicherung für Kinder und Familien
 - Kindgerechte Schule
 - Die Aufwertung von Bildung und Erziehung („Care“) in Staat und Gesellschaft und bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie
 - Schutz von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt
- Verstärkung des sozialen Wohnungsbaus: Wohnen als Menschenrecht
- ▶ Eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft

Wiesner KJH in Deutschland

30



Vielen Dank
fürs Zuhören
und
Ihr Engagement
für die junge Generation.